

## Raubgräber – Diebe mit Schaufel und Metalldetektor

### Ein Phänomen, das mehr Aufmerksamkeit verdient

*Um bei der Bayerischen Polizei vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst aufzusteigen, muss ein Studium an der „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“, kurz „FHVR“, absolviert werden. Im Rahmen dieses Studiums gilt es von den Studierenden eine Projektarbeit durchzuführen. Die mit bis zu 15 Studenten besetzten Gruppen bearbeiten Aufgabenstellungen, welche von der FHVR vorgegeben werden. Wie bei dem Thema „Raubgräber – Diebe mit Schaufel und Metalldetektor“ besteht auch die Möglichkeit, von den Studierenden selbst vorgeschlagene Themen auszuarbeiten.*

*Tag für Tag plündern Unbekannte in Wäldern, auf Wiesen und Äckern, in der Nähe von Burgen und Wehren Bodendenkmäler – alte Kultstätten, Hügelgräber und Schlachtfelder. Dies geschieht überall auf der Welt, auch in Bayern, auch gerade jetzt.*

### Raubgräberei

Der rechtlich bewanderte Leser wird bemerkt haben, dass dieser Begriff juristisch eigentlich nicht korrekt ist. „Raub“ (§ 249 StGB) ist vereinfacht gesagt ein Diebstahl, bei dem Gewalt gegen eine Person angewendet wird. Obwohl bei Raubgrabungen in den seltensten Fällen Gewalt gegen Personen im Spiel ist, hat sich dieser Begriff gefestigt. Es gibt auch den Begriff des Grabraubes, der jedoch nicht deckungsgleich mit einer Raubgrabung ist. Ein Grabraub ist die Plünderung einer Grabstätte. Dies stellt zwar meist ebenfalls eine Raubgrabung dar, aber der Begriff der Raubgrabung erfasst auch Funde, die mit Grabstätten nichts zu tun haben.

*Definition „Raubgrabung“: das Ausgraben von archäologisch bedeutsamen Gegenständen unter Missachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.*

Wie geht das vonstatten? Man kann sich das in etwa so vorstellen: Vom Schatzsuchermythos angesteckt, kauft sich der zukünftige Raubgräber, ich möchte ihn exemplarisch „Arthur“ nennen, eine Metallsonde. Meist kommen größere Geräte, ausgestattet mit pizzatellergrößen Suchspulen am Ende, zum Einsatz. Je nach Größe des Geräts und Bodenbeschaffenheit können damit metallische Objekte im Boden in bis zu 1,5 m Tiefe aufgespürt („detektiert“) werden. Erfahrungsgemäß liegen 90 % der Fundstücke in Tiefen von 20–80 cm. Zu diesem Zeitpunkt ist Arthur noch kein Raubgräber, er ist jetzt ein Sondengeher, auch „Sondler“ genannt. In der BRD gibt es nach verschiedenen Schätzungen bis zu 30 000 Sondengeher.

Arthur informiert sich vorher in Internetforen über lukrative Örtlichkeiten in seiner näheren Umgebung oder geht zusammen mit einem erfahrenen Sondengeher auf Tour. In der Nähe des alten Römerkastells hofft Arthur auf interessante Funde. Nach wenigen Metern schlägt die Sonde an, und bereits nach kurzem Graben kommt eine römische Silbermünze zutage. Dieser Fund ist zweifelsohne archäologisch bedeutsam, somit handelt es sich um ein Bodendenkmal. Aber Arthur schert sich nicht um gesetzliche

Bestimmungen. Er nimmt die Münze mit und beginnt in der heimischen Glasvitrine seine Privatsammlung. So oder so ähnlich beginnen Raubgräberkarrieren.

Festzuhalten ist, dass ein Raubgräber meistens ein Sondengeher ist. Umgekehrt ist aber nicht jeder Sondengeher ein Raubgräber.

### Wer führt Raubgrabungen durch?

Dieses Phänomen ist geprägt von Legenden, von Abenteurern und Figuren wie „Indiana Jones“, die sich auf die Suche nach längst vergessenen Schätzen machten. Die Realität ist weit weniger spektakulär. Es sind auch ganz normale Bürger, die sich als Raubgräber betätigen. Nahezu alle Berufs- und Personengruppen sind „vertreten“.



Raubgräber, Diebe mit Schaufel und Metalldetektor (Foto: Roland Berger)

Bei der Raubgräberei handelt es sich um ein Problem mit Auswirkungen für die gesamte Gesellschaft. Die durch Raubgrabungen unterschlagenen Fundstücke wandern in private Sammlungen oder werden auf dem Kunstmarkt verkauft. Die Erkenntnisse, die aus den Funden selbst und aus den Fundzusammenhängen (Lage der Objekte zueinander, Bodenschichten etc.) gewonnen werden könnten, gehen der Wissenschaft und damit der Bevölkerung für immer verloren. Raubgräber agieren häufig unerkannt. In den Abend- oder Morgenstunden, nicht selten nachts, gehen sie ans Werk. Öffentlichkeit versuchen sie zu meiden. Werden sie doch bei der Ausübung ihres Hobbys angetroffen, sind sie um Ausreden nicht verlegen. Der verlorene Ehering wird gerne als „Legitimation“ herangezogen. Durch die Projektarbeit sollen bayerische Polizeibeamte den nötigen Background erhalten, um offensiv und rechtlich fundiert auf vermeintliche Raubgräber zuzugehen. Das Ziel dieser Arbeit war zu sensibilisieren, gerade weil die Problematik in der Bevölkerung und damit auch in der Polizei nicht präsent ist. Die im Rahmen der Projektarbeit erstellte Checkliste ist das Ergebnis der Arbeit.

## Rechtliche Aspekte

Eine rechtliche Würdigung des „Hobbys“ Sondengehen bzw. der Raubgräberei war der zentrale Punkt innerhalb der Arbeit. Hierbei sind drei Bereiche zu unterscheiden: Zivilrecht, Strafrecht und Denkmalschutzrecht. Wichtig war in diesem Zusammenhang, belastbare Sanktionsmöglichkeiten aufzuzeigen und die denkmalschutzrechtlichen Aspekte mit unmittelbarer Wirkung für Sondengeher/Raubgräber herauszustellen.

### • Zivilrecht

Bodendenkmäler gelten, wenn sie aufgefunden werden, meist als „Schatz“. Schatzfunde werden in Bayern durch die „Hadrianische Teilung“ (§ 984 BGB) geregelt. Der Finder eines Schatzes erwirbt mit der Entdeckung hälftiges Miteigentum. Die andere Hälfte geht auf den Eigentümer des Grundstücks über, auf welchem der Schatz gefunden wurde. Diese Eigentumsregelung gilt leider auch bei illegalen Grabungen – selbst wenn der Raubgräber für die begangene Unterschlagung rechtskräftig verurteilt ist!

In 13 der 16 deutschen Bundesländer sind sogenannte Schatzregale installiert (nicht in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen). Das Eigentum an den Fundstücken geht dort zu 100 % auf das jeweilige Bundesland über. In Bayern existiert derzeit kein Schatzregal.

### • Strafrecht

Das Strafgesetzbuch stellt keinen wirksamen Schutz der denkmalschutzrechtlichen Interessen dar. Auf der Suche nach Sanktionsmöglichkeiten für den Raubgräber selbst ist meist allein das Vergehen der Unterschlagung nach § 243 StGB einschlägig. Trotz der Bedeutung einer konsequenten Bestrafung von Raubgräbern machen die Gerichte nur sehr zurückhaltend von ihren Möglichkeiten Gebrauch.

### • Denkmalschutzrecht

Der Erwerb und Besitz von Metallsonden unterliegt in Bayern keinerlei Genehmigungspflicht oder Beschränkungen. Die Verwendung dieser Geräte ist ohne Einschränkung möglich. *Der entscheidende Punkt ist das Graben!* Sobald ein Sondengeher zu graben beginnt, hat er einige Vorschriften zu beachten. Grabungen auf einem Bodendenkmal erfordern eine Grabungsgenehmigung. Diese Genehmigungen werden in Bayern für Sondengeher grundsätzlich nicht



Raubgrabung eines Burgstalls bei Aicha, Lkr. Eichstätt, Aufnahme 2004 (Foto: BLfD)



Hausdurchsuchung in Raubgräberwohnung im Landkreis Neu-Ulm, Aufnahme 2005 (Foto: BLfD)

erteilt. Grabungen auf Gebieten ohne Bodendenkmäler sind hingegen ohne Genehmigung möglich. Jeder Bürger kann über die kostenlose Internet-Anwendung „Bayern-Viewer-Denkmal“ einfach und schnell nach Bodendenkmälern recherchieren. Unter Sondengehern und Raubgräbern ist dieses Informationssystem bestens bekannt. Gemachte Funde (auch Zufallsfunde auf Gebieten ohne bekannte Bodendenkmäler) müssen den Denkmalschutzbehörden angezeigt werden. Der Fundort selbst darf für die Dauer von sieben Tagen nach Fundmeldung nicht verändert werden. Missachtungen der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sind ausnahmslos Ordnungswidrigkeiten, für deren Ahndung die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig sind.

## Bekämpfungsansätze

Trotz der schwierigen Situation hat die Projektgruppe Möglichkeiten aufgezeigt, Raubgräberei einzudämmen. Die Erhöhung der Sozialkontrolle nimmt hierbei eine zentrale Stellung ein. Unter Sozialkontrolle versteht man die Verhinderung von abweichendem Verhalten, die durch die bloße Anwesenheit von Personen (Privatpersonen, aber auch Polizei) entsteht. Es muss erreicht werden, dass Jäger, Pilzsammler und Spaziergänger, wenn sie auf Sondengeher/Raubgräber treffen, nicht zögern und die Polizei verständigen. Aufgrund dieser Verständigungen durchgeführte Polizeikontrollen würden in der Raubgräberszene für Aufsehen sorgen!

Ein stärkeres Bewusstsein für die Problematik „Raubgräberei“ kann durch Vorträge bei den Denkmalämtern, Polizeidienststellen und z. B. auf Bürgerversammlungen erreicht werden. Hinzu kommen muss eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die der Raubgräberei den Charme des Kavaliersdeliktes nimmt. In Hessen beispielsweise wird dies mit Erfolg durchgeführt. Die Denkmalbehörden gehen dort direkt an die Öffentlichkeit. Auf Seiten der Polizei gibt es einen zentralen Ansprechpartner. Schlussendlich müsste die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Denkmalbehörden intensiviert werden. Ein wechselseitiger Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen bei der Öffentlichkeitsarbeit, wie er auf anderen Gebieten mittlerweile Standard ist, sollte angestrebt werden.

Innerhalb der Denkmalbehörden besteht derzeit ein unterschiedliches Bewusstsein bezüglich Raubgräberei. Die deshalb differierende Verfolgungsmentalität kommt den Raubgräbern zugute. Für eine effektive Verfolgung wäre eine einheitliche Linie wünschenswert.

**Fazit**

Zusammenfassend kann man festhalten, dass es nur wenige Sanktionsmöglichkeiten für Raubgräberei gibt. Die Metapher des Kampfes gegen Windmühlen ist sehr treffend.

Solange Raubgräberei im Bewusstsein von Politikern, Polizeibehörden und der Öffentlichkeit ein Kavaliersdelikt ist, wird sich daran nichts ändern. Das Motiv, das zu der Projektarbeit geführt hatte, war auch am Ende sehr präsent. Es wird zwar nicht gelingen, Raubgräberei gänzlich zu unterbinden, mit den beschriebenen Maßnahmen wäre aber eine deutliche Eindämmung des Phänomens „Raubgräberei“ möglich. Erfahrungen z. B. aus Hessen könnten hierbei hilfreich sein.

Roland Berger, Kriminalkommissar